



Förderrichtlinie

zur Unterstützung von Zuwendungsempfängenden bei Energiemehrkosten im Produktbereich 31 (Arbeit)

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

Der Senat hat am 17.01.2023 mit dem Beschluss zum Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes in Anlehnung an den Beschluss des Senats vom 15.11.2022 einen „Schutzschirm für die Zivilgesellschaftlichen Organisationen“ zum Ausgleich der Energiemehrkosten in Aussicht gestellt.

Durch die Hilfen soll eine finanzielle Unterstützung zur Bewältigung der Energiekrise gewährleistet werden. Ziel ist Existenzbedrohungen und massive Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Mittelempfängenden im öffentlichen Interesse abzuwenden.

Auf Grundlage und unter Beachtung

- dieser Richtlinie;
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen; insbesondere des §§ 53 der Bremischen Landeshauhaushaltsordnung (BremLHO);
- der §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung;
- der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz in der jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung;

kann die jeweilige Bewilligungsbehörde Billigkeitsleistungen nach § 53 BremLHO gewähren.

Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Mit Blick auf die in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine erheblich gestiegenen Energiepreise soll die Billigkeitsleistung Zuschüsse zur finanziellen Entlastung der Antragstellenden bei den Ausgabensteigerungen für Energie (Strom- und Heizkosten, auch

nicht-leitungsgebundene Brennstoffe/Treibstoffe) beinhalten. Die Billigkeitsleistung des Landes Bremen dient damit der Schließung von bestehenden Lücken bei den Bundeshilfsprogrammen, der Strom- und Gaspreisbremse sowie der zusätzlichen Härtefallfonds des Bundes für diejenigen Antragsstellenden, die die verbleibenden Ausgabensteigerungen nicht selbst kompensieren können. Das Einsparziel von 20% im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch vor der Krise wird berücksichtigt.

3. Antragsberechtigte

Der Kreis der Antragsberechtigten umfasst Zuwendungsempfänger bzw. mit öffentlichen Mitteln finanzierte Einheiten/Einrichtungen außerhalb der Kernverwaltung. Private Haushalte und private Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.

EU-Beihilferecht ist anzuwenden, wenn und soweit die Maßnahme den Tatbestand einer Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der/die Antragstellende wirtschaftlich tätig ist. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die gewährte Beihilfe den nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigt.

4. Voraussetzung, Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1. Die Antragsstellenden müssen einen Anstieg der Energiekosten darlegen, der auf den durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine zurückzuführenden Energiepreissteigerungen basiert und bei den Antragsstellenden zu einer Existenzbedrohung oder drohenden Leistungseinschränkung führt. Davon unabhängige Kostensteigerungen aufgrund eines geänderten Energiebedarfs können nicht Gegenstand eines Antrags sein.

4.2. Der Leistungszeitraum umfasst den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023.

4.3. Bemessungsgrundlage für die Billigkeitsleistung sind die Mehrkosten, die sich aus der Differenz zwischen den jeweils aktuellen Energiekosten für 80 % des historischen Verbrauchs (unter den Bedingungen der Preisbremsen) und den historischen Kosten für 100 % des historischen Verbrauchs ergeben. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis wird hierbei nicht berücksichtigt. Die Berechnungsformel ist als Anlage am Ende des Dokuments beigefügt. Für die Ermittlung des historischen Verbrauchs sind die letzten bekannten Jahreswerte zu verwenden, begründete Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig. Die berücksichtigungsfähige Ausgabensteigerung muss regelmäßig mindestens 2.000 EUR betragen.

4.4. Der Ausgabenanstieg (bemessen auf 80 % des historischen Verbrauchs) nach Ziffer 4.3 wird durch die Billigkeitsleistung vollständig in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses ausgeglichen. Im Ergebnis werden somit unter Berücksichtigung des Einsparziels von 20% sämtliche Ausgabensteigerungen vollständig kompensiert.

4.5. Bei Einrichtungen mit Gas- und/oder Strom-Großverbrauch, für die die Preisbremsen für ein Basiskontingent von 70 % des historischen Verbrauchs gelten, bemisst sich der förderfähige Mehrbedarf nach den Ziffern 4.3 und 4.4 ebenfalls an einem Basiskontingent von 70 % des historischen Verbrauchs (statt 80 %).

4.6. Die Billigkeitsleistung ist für die Kompensation der zu tragenden Ausgabensteigerungen einzusetzen.

4.7. Die Billigkeitsleistung darf auf der Grundlage prognostizierter Ausgabensteigerungen gewährt werden, soweit das sachliche Erfordernis zuvor durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration festgestellt worden ist. Der Betrag der Billigkeitsleistung wird im Falle von prognostizierten Ausgabensteigerungen nach Erhalt der Energieabrechnung für den Zeitraum der Billigkeitsleistung grundsätzlich im Rahmen einer Schlussabrechnung

überprüft. Auf Basis der Angaben erfolgt eine abschließende Berechnung der tatsächlich entstandenen Mehrausgaben mit anschließender Auszahlung des berechneten Restbetrages oder bei Überkompensation eine Rückzahlung durch den Antragsteller. Soweit alle für die Gewährung der Billigkeitsleistung relevanten Daten bereits bei Antragstellung feststehen oder verlässlich prognostizierbar sind, bedarf es i.d.R. keiner Schlusskostenabrechnung.

5. Ausschluss der Leistung – Verhinderung der Überkompensation

Billigkeitsleistung des Landes Bremen sind nachrangig heranzuziehen.

Von der Gewährung der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind Antragstellende,

5.1. die über ausreichende eigene Einnahmen und/oder frei verfügbare Mittel verfügen. Sofern ein Teil der Mehrkosten nach Nr. 4 durch eigene Mittel gedeckt werden kann, erfolgt eine anteilige Gewährung der Billigkeitsleistung.

5.2. denen bereits eine Billigkeitsleistung für Energiekostensteigerungen durch eine andere behördliche Einrichtung der Freien Hansestadt Bremen gewährt wurde (Ausschluss der Doppelgewährung).

5.3. die Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes (z.B. Bundespreisbremse, Härtefallhilfen des Bundes), des Landes und/oder der Kommunen im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine erhalten und durch die zusätzliche Billigkeitsleistung gemäß dieser Richtlinie überkompensiert würden. Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Antragstellenden sind verpflichtet, die Billigkeitsleistungen zurückzuzahlen, soweit diese Leistungen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation des berücksichtigungsfähigen Ausgabenanstiegs nach Ziffer 4 führen.

5.4. die als Einrichtung nicht im nennenswerten Umfang im Land Bremen tätig sind,

5.5. über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt ist.

Ferner sind Parteien und Wählervereinigungen sowie deren Untergliederungen ausgeschlossen.

6. Verfahren

Die Feststellung der Förderfähigkeit auf Basis eines eingereichten Antrags der Einrichtung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Im Antrag sind darzustellen und auf Anforderung nachzuweisen:

- Angabe der Daten nach Ziffer 4.3.
- Erklärung, dass weder andere Fördermittel noch Eigenmittel ausreichend zur Verfügung stehen.
- Ggf. Nachweis einer sachgerechten Verwendung im Verwendungsnachweis für das Jahr 2023. Die Mittel sind dort separat auszuweisen.

Für die Form des Antrages gilt die Schriftform. Anträge sind bis zum 30. November 2023 einzureichen.

7. Verwendungsnachweis

Der Nachweis der Verwendung für das Wirtschaftsjahr 2023 ist bis zum 30. Juni 2024 vorzulegen, zu viel gezahlte Hilfen sind zurückzuzahlen. Abrechnungen und Zahlungsbelege sind einzureichen, wenn sie gesondert angefordert werden.

8. Sonstige Bestimmungen

Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zweck der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die ggf. erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

Die Ressorts unterrichten vor Inkrafttreten der Förderrichtlinien den Rechnungshof.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Anlage Berechnungsformel

$$\begin{aligned} & \underline{\text{Förderfähige Kosten}} \\ & = \\ & \quad \text{Aktuelle Energiekosten} \\ & \quad (\text{Arbeitspreis pro kWh - maximal in Höhe des für die Einrichtung geltenden gedeckelten Preises}^1) \\ & \quad (\text{Nachweise: Bescheinigung des Energieversorgers; monatliche Abschlagszahlungen im jeweiligen} \\ & \quad \quad \text{Monat}) \\ & \quad \times \\ & \quad \underline{\text{historischer Verbrauch (kWh)}} \\ & \quad (\text{Nachweis: grundsätzlich Jahresverbrauchsprognose, die der Abschlagszahlung im September 2022}^2 \\ & \quad \quad \text{zugrunde gelegt wurde}) \\ & \quad \times \\ & \quad \underline{0,8 \text{ (Verbraucher; Industrie: Fernwärme) oder } 0,7 \text{ (Industrie: Gas, Strom) minus}} \\ & \quad \underline{\text{historische Kosten}} \\ & \quad (\text{historischer Verbrauch} \times \text{Arbeitspreis in 2021})^3. \end{aligned}$$

1 Gas / Wärme:

Kleine und mittlere Letztverbraucher (SLP-Kunden) oder Kunden, insbesondere Bürgerinnen und Bürger sowie kleine und mittlere Unternehmen, erhalten von ihren Lieferanten **80 Prozent** ihres Erdgas- oder Wärmeverbrauchs zu 12 beziehungsweise 9,5 ct/kWh; Industriekunden **70 Prozent** ihres Erdgas- oder 80 Prozent ihres Wärmeverbrauchs zu 7 beziehungsweise 7,5 ct/kWh.

Strom:

Haushalte und Kleingewerbe (Entnahmestellen mit einem Verbrauch von bis zu 30.000 kWh) erhalten ein auf 40 ct/kWh (inklusive Netzentgelten, Steuern, Abgaben und Umlagen) gedeckeltes Kontingent in Höhe von **80 Prozent** ihres historischen Netzbezuges. Entnahmestellen mit mehr als 30.000 kWh historischem Jahresverbrauch, also insbesondere mittlere und große Unternehmen, erhalten ein auf 13 ct/kWh (zuzüglich Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen) gedeckeltes Kontingent in Höhe von **70 Prozent** ihres historischen Netzbezuges.

² Für die Ermittlung des historischen Verbrauchs sind die Jahresverbrauchsprognose 2022, in begründeten Einzelfällen die historischen Verbrauchswerte 2019 zulässig.

³ Beispielrechnung für Gas:

Aktuell:

Arbeitspreis pro kWh (maximal): 0,12 €

Historischer Verbrauch in 2021: 200.000 kWh

Berechnung: 0,12 € x (200.000 x 0,8) = 19.200 €

Historisch:

Arbeitspreis pro kWh in 2021: 0,05 €

Historischer Verbrauch in 2021: 200.000 kWh

Berechnung: 0,05 € x 200.000 = 10.000 €

Förderfähige Kosten (Jahr):

Aktuell - Historisch: 19.200 € - 10.000 € = 9.200 €

Förderfähige Kosten (Monat): 9.200 € : 12 = 766,67 €